

Bericht über die Ermittlung erforderlicher Daten nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG für das Jahr 2015

Netzbetreiber: Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: 50Hertz Transmission GmbH

Einleitung

Gemäß § 77 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) sind Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach §§ 70 bis 74 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH hiermit nach.

Grundsystematik

Die gemäß §§ 19 bis 55 EEG durch den aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausbezahlten Vergütungen werden gemäß § 57 EEG durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, abzgl. der nach § 18 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte, dem aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber erstattet.

Datenermittlung

Meldung von Anlagenbetreibern an die Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen an das Netz der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Belastungsausgleich erforderlichen Daten gemäß § 71 EEG angefordert, sofern diese Daten nicht bereits vorlagen. Die in die Formulare eingearbeiteten Angaben sind unter www.50hertz.com/de/166.htm veröffentlicht.

Meldung der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH an die 50Hertz Transmission GmbH

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß § 72 EEG an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber 50HertzTransmission GmbH übermittelt.

Die auf die einzelnen Energiearten aggregierten Daten wurden durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 75 EEG bescheinigt. Ein Exemplar der Bescheinigung wurde der 50Hertz Transmission GmbH zur Verfügung gestellt.